

## Energiegesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2013)

### I.

Das Energiegesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 5 Abs. 1-3, 3-5 bisher zu 4-6**

<sup>1</sup> Die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von elektrischer Energie bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. Er kann die Bewilligungskompetenz für Anlagen bis zu einer bestimmten elektrischen Leistung an das zuständige Departement delegieren.

<sup>2</sup> Die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Energie mit einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Der Bewilligungspflicht sind alle Arten der Energiegewinnung unterstellt, insbesondere die Energiegewinnung aus der Tiefe, dem Boden, dem Grundwasser, den stehenden und fließenden Gewässern, der Luft, aus Biomasse und der Sonne. Ausgenommen sind Photovoltaikanlagen bis 50 kW.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.